



# HESSISCHER LANDTAG

06. 09. 2023

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 26.05.2023**

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage**

**„Brandbrief aus dem Main-Taunus-Kreis“ – Drucks. 20/10497 – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Frage 1 der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage sind u.a. folgende Aussagen zu entnehmen: „Die Herausforderungen im Rahmen der Erstaufnahme, Zuweisung und Unterbringung geflüchteter Menschen in den hessischen Kommunen sind auf die weltweiten Fluchtbewegungen zurückzuführen, die vom Land nicht beeinflusst und gesteuert werden können. Hier ist der Bund gemeinsam mit den europäischen Partnern gefordert. Die Hessische Landesregierung hat einmütig mit allen anderen Landesregierungen u.a. die Themen „stärkere Steuerung der Fluchtmigration“ und „bessere Verteilung innerhalb Europas“ sowie „Notwendigkeit der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger“ auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 16.03.2023 platzieren und erneut an den Bund adressieren können. Um die hessischen Kommunen bei den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Fluchtmigration zu unterstützen, hat die Hessische Landesregierung umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Hessen wird sich gegenüber der Bundesregierung weiter dafür einsetzen, dass die Migration an den Außengrenzen besser gesteuert wird und die Unterbringungsbedingungen in den Erstaufnahmestaaten und insbesondere die Lebensbedingungen in den Herkunftsländern verbessert werden, damit Menschen weniger die Notwendigkeit sehen, ihre Heimat zu verlassen. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge setzt sich das Land zudem dafür ein, die Zuweisung von Flüchtlingen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Kommunen erst nach erfolgter Asylantragstellung vorzunehmen.“ Des Weiteren lautet die Antwort auf die Frage 2 der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage wie folgt: „Die Landesregierung hat Ende des Jahres 2022 die maßgeblichen Kriterien der der Verteilung zugrundeliegenden Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände überprüft. Ein Änderungsbedarf wurde dabei nicht festgestellt. Einem gemeinsamen Verbesserungsvorschlag der Kommunen wird sich das Land nicht verwehren. Bisher wurde kein solcher Vorschlag vorgelegt.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche konkrete Besserung erhofft sich die Landesregierung davon, „die Zuweisung von Flüchtlingen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Kommunen erst nach erfolgter Asylantragstellung vorzunehmen“?

Das Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Für die Unterbringung und soziale Betreuung Asylsuchender sind die Länder zuständig.

Durch die nach Einreise zeitnahe Asylantragstellung der Asylsuchenden beim BAMF wird ein ordnungsgemäßes Asylverfahren sowie eine vollständige Registrierung und Speicherung der Daten im bundesweit verfügbaren zentralen Kerndatensystem sehr zügig und effizient gewährleistet.

Frage 2. Trifft es zu, dass sich die „erst nach erfolgter Asylantragstellung“ vorzunehmen zu beabsichtigte „Zuweisung von Flüchtlingen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Kommunen“ nicht auf ukrainische Kriegsflüchtlinge erstrecken kann, wenn ukrainische Kriegsflüchtlinge doch regelmäßig vom Erfordernis einer Asylantragstellung befreit sind?

Frage 3. Ist die Annahme zutreffend, dass die „erst nach erfolgter Asylantragstellung“ vorzunehmen zu beabsichtigte „Zuweisung von Flüchtlingen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Kommunen“ keinen – wie auch immer gearteten – Effekt in Bezug auf die Gruppe der ukrainischen Kriegsflüchtlinge als derzeit zahlenmäßig größte Gruppe an im Land Hessen ansässigen Flüchtlinge im Speziellen und somit in Bezug auf die derzeit desolate Situation der Flüchtlingszuweisung in ihrer Gesamtheit entfalten wird, wenn ukrainische Kriegsflüchtlinge doch regelmäßig vom Erfordernis einer Asylantragstellung befreit sind?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der erforderliche Schutz für ukrainische Staatsangehörige wird regelhaft in einem anderen Verfahren gewährt.

Durch den Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rats vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes wird dem umfassten Personenkreis auf entsprechendem Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erteilt.

Frage 4. Hält die Hessische Landesregierung ihre Aussage, der nach

- a) „Ende des Jahres 2022 die maßgeblichen Kriterien der der Verteilung zugrundeliegenden Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände überprüft“ und ein entsprechender „Änderungsbedarf dabei nicht festgestellt“ worden sei, und
- b) das Land sich „einem gemeinsamen Verbesserungsvorschlag der Kommunen ... nicht verwehren“ wolle, „kein solcher Vorschlag“ jedoch bisher vorgelegt worden sei, noch für aktuell – mit Blick auf die Tatsache, dass die Praxis der Flüchtlingszuweisung in den vergangenen Monaten massive Kritik vonseiten zahlreicher Landkreise erfahren hat und nunmehr auch Gegenstand einer durch den Main-Kinzig-Kreis erhobenen Normenkontrollklage ist?

Es sind derzeit keine neuen Sachverhalte bekannt, die inhaltliche Änderungen der Antwort zu Frage 2 der Drucks. 20/10497 begründen.

Frage 5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Hessische Landesregierung zu ergreifen, falls „der Bund gemeinsam mit den europäischen Partnern“ in Bezug auf die „weltweiten Fluchtbewegungen ...“, die vom Land nicht beeinflusst und gesteuert werden können“, nicht oder in nicht im ausreichender Weise jene Maßnahmen ergreifen sollte, welche erforderlich sind, um „die Herausforderungen im Rahmen der Erstaufnahme, Zuweisung und Unterbringung geflüchteter Menschen in den hessischen Kommunen“ zu mildern?

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu hypothetischen Fragestellungen.

Wiesbaden, 30. August 2023

**Kai Klose**